

Stadt Lübbecke



1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke

- Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls -



Stadt Lübbecke

1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114
„Östlich Rote Mühle“
der Stadt Lübbecke

- Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls -

Projektnr.

17-428

Bearbeitungsstand

13.09.2017

Auftraggeber

Westfleisch SCE mbH
Brockhoffstraße 11
48143 Münster

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung.....	1
2.0	Vorhabensbeschreibung	2
3.0	Rechtliche Grundlagen und Prüfmaßstab.....	5
4.0	Kriterien der Vorprüfung	6
4.1	Merkmale des Vorhabens.....	6
4.2	Standort des Vorhabens	7
5.0	Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
5.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	13
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
5.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.....	14
5.4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
6.0	Zusammenfassende Betrachtung.....	16
7.0	Quellenverzeichnis	17

1.0 Anlass und Einführung

Die Westfleisch SCE mbH betreibt am Standort Lübbecke seit 1962 ein Fleischcenter mit derzeit jährlich ca. 110.000 Tonnen Produktionsvolumen aus der Rinderschlachtung. Im Rahmen der Produktionsoptimierung wurde bereits in den vergangenen Jahren ein Anbau im Westen des Betriebsgrundstückes realisiert. Hierdurch sowie infolge verlegter Betriebsfahrwege entfielen zahlreiche Stellplätze, die zum Teil im Süden des Betriebsgrundstückes ersetzt wurden. Um die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens am Standort Lübbecke langfristig zu erhalten und zu stärken, ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ geplant.

Der Betriebsstandort in Lübbecke liegt nördlich des Stadtzentrums innerhalb eines gewerblich und industriell genutzten Bereiches. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich im Südwesten und umfasst eine Tennisanlage.

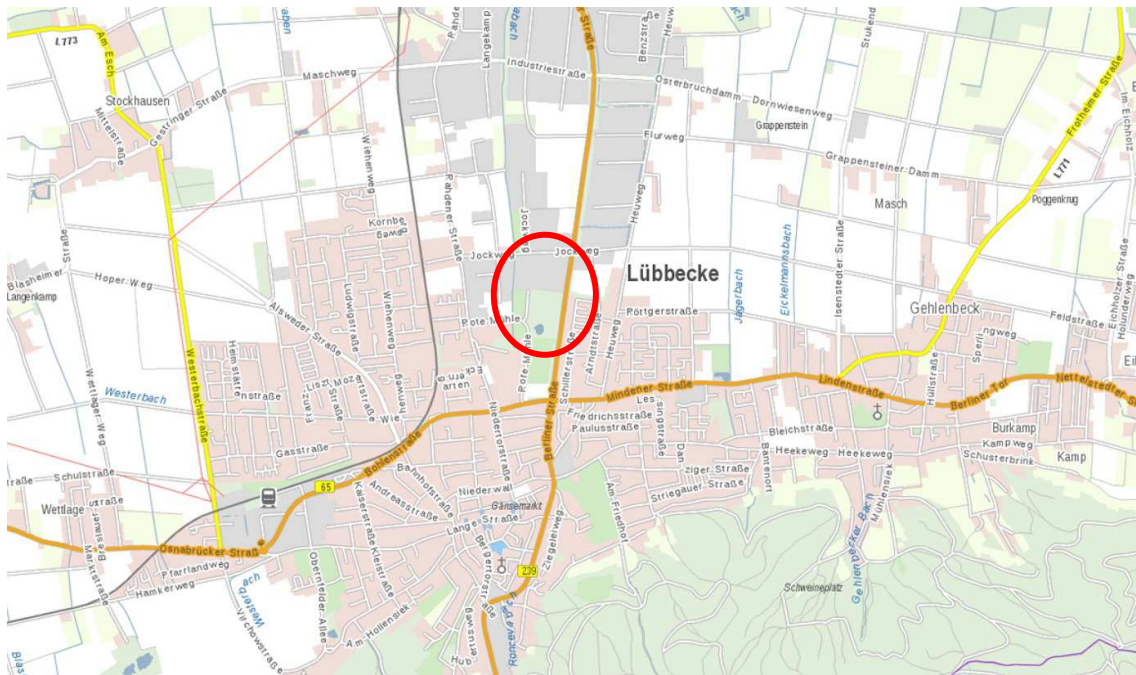


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Linie) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche zwischen 20.000 und 70.000 m² eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 3 UVP notwendig. Die hiermit vorgelegten Unterlagen dienen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

2.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Lübbecke plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1730, 1731, 1880, 2029, 2030, 2305, 2307, 2308 und 2309 der Flur 4 und die Flurstücke 1227, 1353, 1356, 1357, 1454, 1613, 1757, 1779, 1997, 1998, 2098, 2099, 2100, 2101, 2345 und 2352 der Flur 5 der Gemarkung „Lübbecke“. Ziel der Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Erweiterung des ansässigen Betriebes der Firma Westfleisch zu schaffen.

Geplante Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen beschrieben (DHP 2017).

Der Bebauungsplan weist den Großteil des Plangebietes als Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 aus. Zulässig sind abweichende Bauweisen mit einer maximalen Höhe von 15 m und einer Geschossflächenzahl von 2,4. Im Nordosten und Südwesten sind zwei Bauflächen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 35 m zulässig. Im Süden des Plangebietes wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ festgesetzt. Entlang der Ostgrenze des GI erstreckt sich eine „Bepflanzte Aufschüttung (Wall), 6,00 m hoch, mit innenseitiger Stützmauer“, die die östlich angrenzenden Flächen vor Lärmimmissionen schützt. Des Weiteren werden entlang der Westgrenze sowie im Osten und Norden der Fläche für Versorgungsanlagen „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen (s. Abb. 2).

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke weist den Norden des Geltungsbereiches als Gewerbe- und Industriegebiet aus. Im Süden erstreckt sich eine „Fläche für Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, die der Regenrückhaltung dient. Zur Erschließung des Plangebietes wird im Südwesten eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Entlang der Plangebietsgrenzen erstrecken sich bepflanzte Lärmschutzwälle sowie Anpflanzungsflächen für Bäume und Sträucher (s. Abb. 3). Die geplante Erweiterungsfläche wird im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4/03/34 „Schul- und Sportzentrum“ als „Gemeinbedarfsfläche“ festgesetzt (DHP 2017).

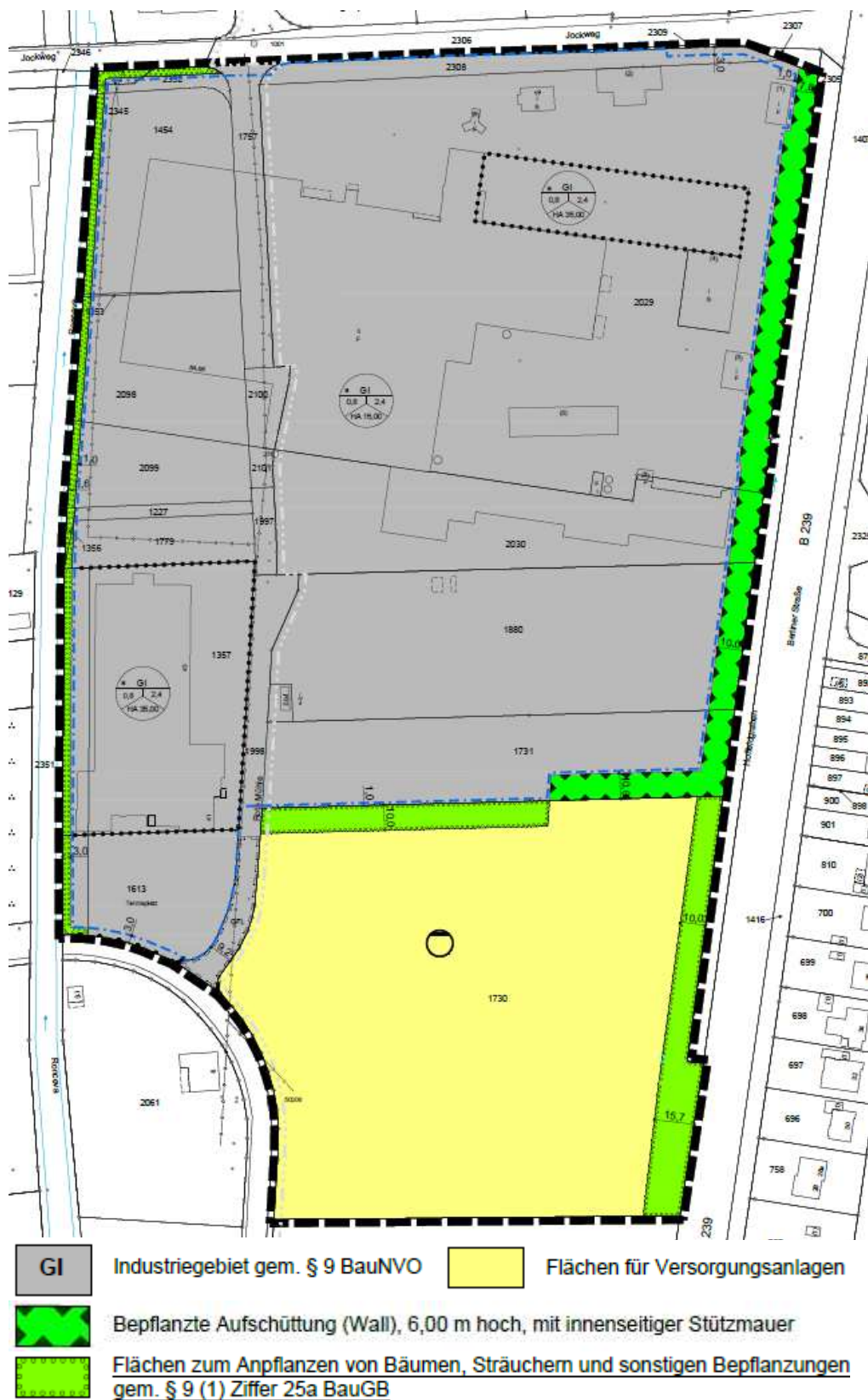


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ (DHP 2017).

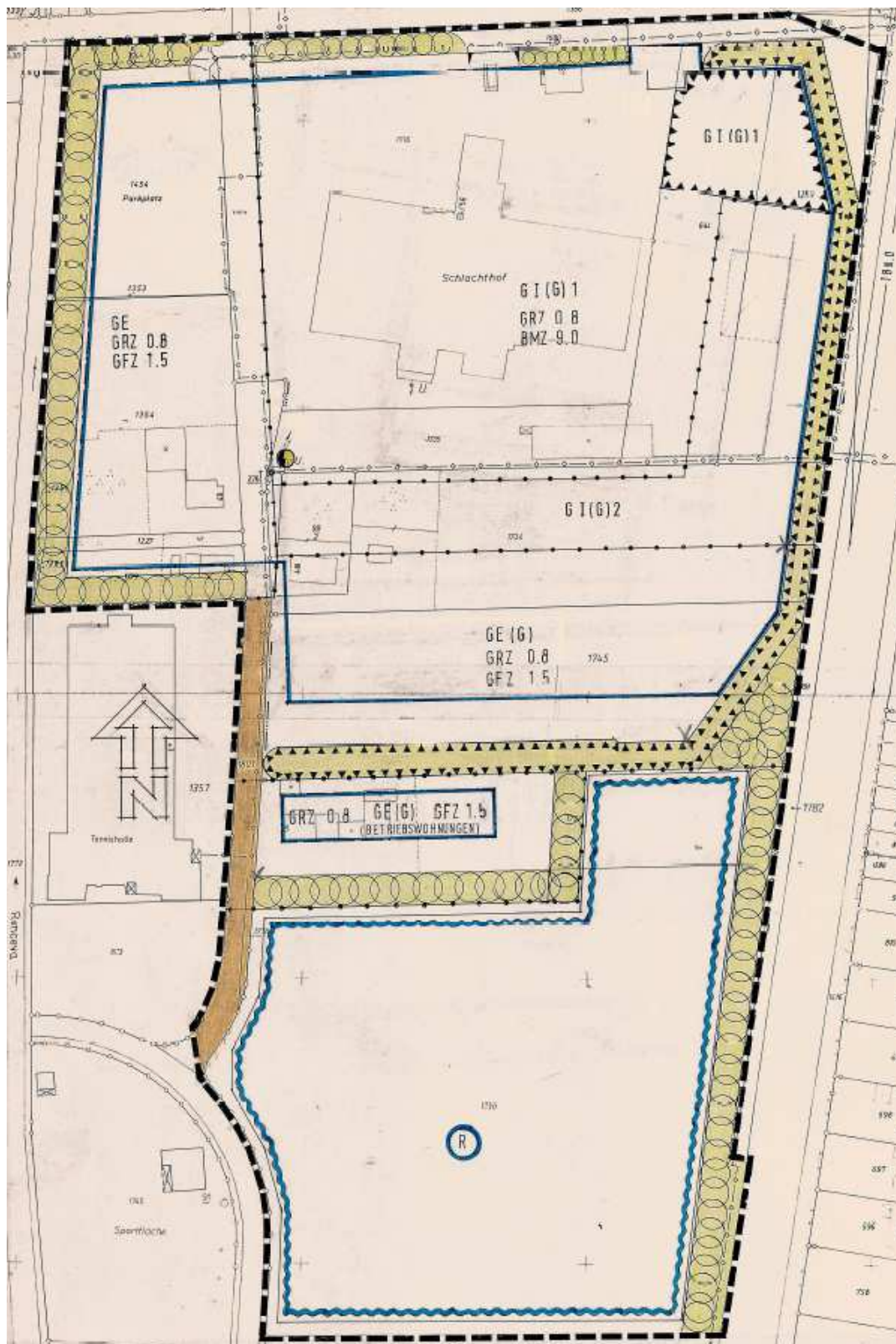


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübecke.

3.0 Rechtliche Grundlagen und Prüfmaßstab

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde entsprechend der folgenden Maßgaben: *„(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. [...]*

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an.“

Die Verpflichtung zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Vorhaben im Stadtgebiet der Stadt Lübbecke ergibt sich entsprechend §13a BauGB. Unter Anwendung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG wird beurteilt, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Vorhaben ausgelöst wird. Sollte eine UVP-Pflicht für das Vorhaben bestehen, ist das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13a BauGB ausgeschlossen.

Als Prüfmaßstab wird von der Behörde gemäß § 7 Abs. 5 UVPG beurteilt, ob „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden“. Dabei sind die der Behörde vorliegenden Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

4.0 Kriterien der Vorprüfung

4.1 Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 umfasst eine Fläche von rund 11,2 ha. Die Erweiterungsfläche umfasst einen ca. 1,2 ha großen Teilbereich im Südwesten, der derzeit als Tennisanlage genutzt wird. Im Zuge der Realisierung der Planung wird die Tennisanlage abgebrochen und zukünftig zum Großteil als Industriegebiet genutzt. Die Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich größtenteils auf die Art der Nutzung, welche im Nordwesten und Zentrum von „Gewerbegebiet“ zu „Industriegebiet“ umgewidmet wird. Sogenannte Störfallbetriebe im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfallverordnung (12. BImSchV) werden nicht zugelassen. Der Erweiterungsbetrieb fällt unter die Abstandsklasse V des Abstandsklassenerlasses NRW. Weitere kleinflächige Änderungen ergeben sich im Bereich des Regenrückhaltebeckens (stellenweise Umwidmung zu „Industriegebiet“) und bezüglich der Lage von Lärmschutzwällen und Anpflanzungsflächen im Nordosten des Plangebietes sowie südlich angrenzend an das Industriegebiet (vgl. Abb. 2 und 3). Die Änderungen entsprechen der tatsächlichen Situation vor Ort.

Die Beanspruchung natürlicher Ressourcen durch das Vorhaben beschränkt sich auf die Inanspruchnahme bereits genutzter Flächen im Siedlungsbereich bzw. siedlungsnahen Bereich. Die Erweiterungsfläche im Südwesten ist durch einen hohen Versiegelungsgrad vorbelastet, sodass die industrielle Folgenutzung einen effizienten Umgang mit dem Schutzgut darstellt. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen im Sinne der Anlage 3, Nr. 1.3 des UVPG findet daher nicht statt.

Prinzipiell können durch den Betrieb eines Industriegebietes akustische, optische und stoffliche Emissionen verursacht werden, die geeignet sind, die Umwelt zu verschmutzen oder die menschliche Gesundheit zu gefährden. Durch die Anlage bzw. den Erhalt von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Ostgrenze des Plangebietes werden die Immissionen in die angrenzenden Wohngebiete gemindert. Weiterhin wirken sich auch die Anpflanzungsflächen sowie die Abstände zu immissionsempfindlichen Orten (ca. 70 und 80 m) mindernd aus. Der einzuhaltende Abstand von 300 m für Abstandsklassen V zu immissionsempfindlichen Orten wird jedoch unterschritten.

Von einer besonderen Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen, Unfällen und Katastrophen im Sinne der Anlage 3, Nr. 1.6 des UVPG ist nicht auszugehen.

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

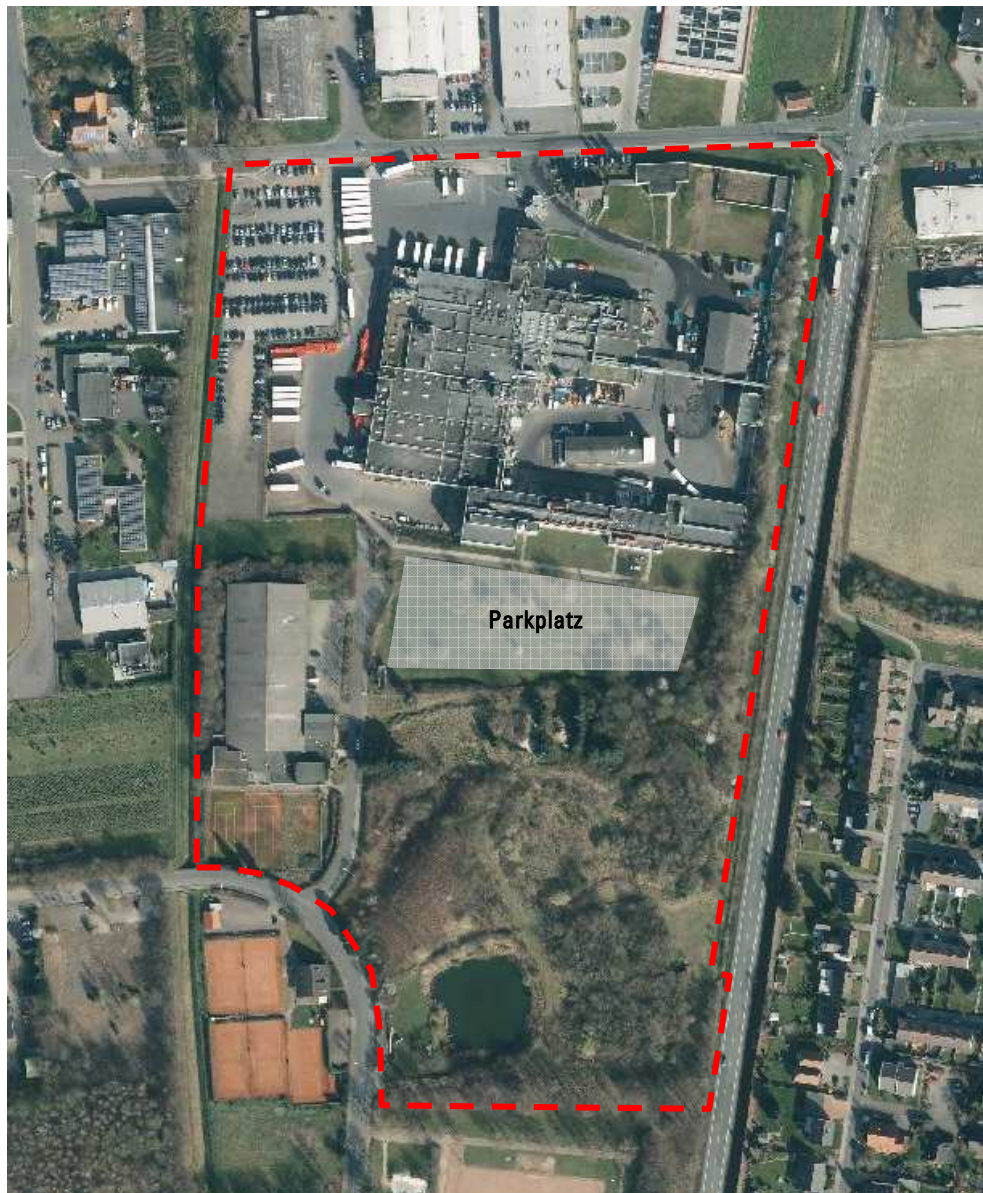


Abb. 4 Blick auf das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes mit Darstellung des bestehenden Parkplatzes.

Das Plangebiet liegt in südöstlicher Randlage eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes, welches im Osten durch die „Berliner Straße“ (B 239) vom Siedlungsraum getrennt wird. Im Südwesten befindet sich eine Einrichtung zur Erholung (Tennisverein). Im Süden und Südosten schließt heterogener Strauch- und Baumbestand aus lebensraumtypischen Laubgehölzen sowie standortfremden Nadelgehölzen mit einem Teich (Rückhaltebecken) an. Die Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb des Plangebietes werden kleinflächig durch Trittrasenflächen, Saumstrukturen oder Gehölzanpflanzungen (überwiegend heimische Gehölze) ergänzt. Die Tennisanlage ist von einer Hecke und einer Laubbaumreihe umgeben.



Abb. 5 Blick auf die Firma Westfleisch im Norden des Plangebietes.



Abb. 6 Beispiel von Grünflächen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes.



Abb. 7 Tennishalle im Südosten des Plangebietes.



Abb. 8 Baumreihe entlang der Tennisanlage.



Abb. 9 Beispiel von Saumstrukturen auf einem Lärmschutzwall im Plangebiet.



Abb. 10 Rückhaltebecken im Süden des Plangebietes mit angrenzendem Gehölzbestand.

Nutzungskriterien

Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB), welcher nach Norden hin bis zum Mittellandkanal reicht. Umgebend wird im Regionalplan „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017). Der Flächennutzungsplan weist die Erweiterungsfläche als „Fläche für dem Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus. Somit entspricht das Vorhaben nicht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen einer Anpassung im Wege der Berichtigung wird die Darstellung des Erweiterungsbereiches der Planung angepasst und in „Gewerbliche Baufläche“ geändert (DHP 2017).

Der Großteil des Plangebietes wird von der bestehenden industriellen und gewerblichen Nutzung geprägt (s. Abb. 4). Der Südosten des Plangebietes dient als Regenrückhaltebecken. Der angrenzende Gehölzbestand unterliegt keiner bzw. einer unregelmäßigen Nutzung.

Das Untersuchungsgebiet ist im Norden, Nordosten und Westen durch Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die wiederum im Süden an Wohnbebauung angrenzen. Der Süden des Untersuchungsgebietes dient überwiegend der Freizeit- und Erholungsnutzung in Form von Sportanlagen.

Als empfindlich gegenüber vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind die immissionsempfindlichen Wohngebiete östlich des Plangebietes einzustufen. Ein Konflikt mit anderweitigen Nutzungen des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten.

Qualitätskriterien

Gemäß Anlage 3, Nr. 2.2 des UVPG sind „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds“ zu beurteilen.

Die Qualität der Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes sowie der Erweiterungsfläche und unter Berücksichtigung der Siedlungslage stark eingeschränkt. Neben den versiegelten Flächen sind auch die kleinflächigen Grünstrukturen innerhalb bzw. randnah des ansässigen Betriebes durch Lärm, Licht, Stäube und Gase, Silhouettenwirkung und Bewegungen deutlich vorbelastet. Für störungsanfällige bzw. diesbezüglich sensible Arten kann das Plangebiet deshalb keine essenzielle Lebensraumfunktion übernehmen. Infolge der großflächigen Versiegelungen kann der Boden in großen Teilen des Plangebietes seine natürlichen Funktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Ausgleichsfunktion) nicht mehr erfüllen. Demzufolge sind auch die Grundwasserneubildungsrate und der Oberflächenabfluss gestört bzw. beeinträchtigt. Der ökologische Wert des Plangebietes ist daher überwiegend gering.

Eine Ausnahme stellen die mit Gehölzen bestockten Bereiche dar. Diese erstrecken sich entlang des Lärmschutzwalles im Osten, der Tennisanlage im Westen sowie im Süden des Plangebietes. Im Süden wird die Biotopstruktur durch grasbetonte Säume und ein künstliches Stillgewässer zur Regenrückhaltung ergänzt. Die Vegetationsstruktur an sich besitzt aufgrund mehrjähriger Entwicklungsdauer sowie einer bedingten Naturnähe einen mäßigen Wert. Darüber hinaus bieten diese Bereiche geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Tierarten. Der Störungsgrad aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches ist jedoch hoch. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde im Zuge eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017). Auch die Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes ist hier weniger stark beeinträchtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass vergleichbare Strukturen in der Umgebung des Plangebietes regelmäßig vorkommen. Insgesamt ist diesen Bereichen daher ein mäßiger ökologischer Wert zuzuschreiben.

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein künstliches Stillgewässer, welches als Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen des „Gewerbe- und Industriegebietes“ des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ fungiert. Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Roncevabach (GEWKZ3c 476142). Im Osten des

Untersuchungsgebietes, angrenzend an die Berliner Straße verläuft der Hoffelgraben (GEWKZ3c 4761416) (ELWAS 2017).

Schutzkriterien

Gemäß Anlage 3, Nr. 2.3 des UVPG sind besonders empfindliche Gebiete sowie gesetzlich geschützte Gebiete, die durch das Vorhaben potenziell erheblich nachteilig beeinträchtigt werden können, zu ermitteln.

Im Umfeld von 1000 m um das Plangebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate. Weiterhin befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotope in einem Umreis von 500 m (LANUV 2017A). Etwa 150 m östlich des Plangebietes stockt eine Linde, welche als Naturdenkmal ausgewiesen ist (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 2017). Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist aufgrund der Distanz nicht zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 450 m westlich beginnt die Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Lübbecke“ (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 2017). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im oder in der näheren Umgebung des Plangebietes (KREIS MINDEN-LÜBBECKE 2017).

Insgesamt ist daher von keiner Schutzwürdigkeit des Plangebietes und der näheren Umgebung im Sinne der Anlage 3, Nr. 2.3 des UVPG auszugehen.

5.0 Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auf Basis der Merkmale des Vorhabens können potenzielle Wirkungen ermittelt werden, die potenziell zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten. In Tab. 1 sind die potenziell zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 auf Basis des Ausführungen des Kapitels 2.0 und 4.0 dargestellt.

Tab. 1 Mögliche zusätzliche Wirkungen des geplanten Vorhabens in schutzgutbezogener Darstellung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen und Bodenabtrag anthropogen veränderter Böden	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere, Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden, Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere, Pflanzen
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	ggf. Beeinträchtigung von Anwohnern	Menschen
		Störung der Tierwelt	Tiere
		ggf. stoffliche Einträge in die Luft, den Boden und das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer	Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Anlage von Industriebetrieben	stellenweise Versiegelung und Teilversiegelung von bisher unversiegelten Flächen	Nachhaltiger Flächenverlust	Fläche
		Nachhaltiger Lebensraumverlust	Tiere
		Veränderung der Standortverhältnisse	Pflanzen
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	erhöhte Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
Betriebsbedingt			
Betrieb des Industriegebietes	erhöhte akustische, optische und stoffliche Emissionen	ggf. vermehrte Beeinträchtigung von Anwohnern	Menschen
		ggf. vermehrte stoffliche Einträge in die Luft, den Boden und das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer	Boden, Wasser, Luft

5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Östlich und südöstlich des Plangebietes erstreckt sich ein Wohngebiet, welches als immissionsempfindlich gilt. Die Mindestabstände zu diesem betragen rund 80 m. Bei Realisierung des Vorhabens wird sich die industrielle Nutzung im Untersuchungsgebiet ausweiten. Dies betrifft einerseits die industrielle Nutzung der Erweiterungsfläche, andererseits die Nutzungsänderungen für im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen.

Die Änderungsbereiche hingegen befinden sich unter anderem im Südosten des geplanten Industriegebietes (s. Abb. 3) und demnach ortsnahe zur bestehenden Wohnbebauung. Gegenüber einer gewerblichen Nutzung (derzeit stellenweise rechtskräftige Festsetzung) sind von der industriellen Nutzung höhere Emissionen zu erwarten. Um akustische Beeinträchtigungen der Anwohner zu mindern, wird der bestehende Lärmschutzwall (6 m Höhe) im Osten des Plangebietes sowie die Anpflanzungsflächen nördlich des Regenrückhaltebeckens erhalten und jeweils mit einer vierreihigen Hecke bepflanzt.

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich im Südwesten des Plangebietes und weist demnach Abstände von > 200 m zu immissionsempfindlichen Orten auf. Unter Berücksichtigung der Größe der Erweiterungsflächen, der Lage im Randbereich eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes sowie der bereits bestehenden Nutzung durch einen Sportverein ist diese Zunahme jedoch als geringfügig einzustufen. Mindernd wirken sich zudem die umliegenden Anpflanzungsflächen sowie der bestehende Gehölzbestand im Bereich des Regenrückhaltebeckens aus.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verursacht.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die kleinflächige Überplanung von Vegetationsstrukturen (z.B. im Bereich des Tennisplatzes) werden diese dauerhaft verloren gehen. Dabei handelt es sich überwiegend um Saumstrukturen und Gehölzbestände mit geringem bis mäßigem ökologischen Wert (s. Kapitel 4.2 „Qualitätskriterien“), die innerhalb des Untersuchungsgebietes vergleichsweise häufig vorkommen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Ausprägung der überplanten Vegetationsstrukturen sowie ihres ökologischen Wertes ist ihr Verlust allein nicht geeignet, eine Erheblichkeit auszulösen. Weiterhin wird für die Anpflanzungsflächen und den Lärmschutzwall ein Pflanzgebot unter

Berücksichtigung einer Pflanzliste mit heimischen Gehölzarten festgesetzt (DHP 2017). Dadurch wird der Pflanzenbestand des Plangebietes gefördert und Lebensraum störungsunempfindlicher Tierarten erhalten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der anzutreffenden Lebensraumstrukturen eignet es sich insbesondere für häufige und weit verbreitete Tierarten des Siedlungsbereiches. Bei diesen ist aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und Störungstoleranz davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Daneben wurden auch das Vorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen bzw. vermutet. Zu den potenziellen Konfliktarten zählen (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017):

Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus,
Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe,
Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Turmfalke und Turteltaube

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen, dementsprechend das Töten und Verletzen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die erhebliche Störung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), unter Anwendung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind in den Bebauungsplan zu überführen und dementsprechend umzusetzen.

Insgesamt ist durch das Vorhaben daher kein Verlust biologischer Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

5.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch das geplante Vorhaben wird sich die industrielle Nutzung innerhalb des Plangebiets ausweiten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen des Untersuchungsgebietes ist dieses bereits vorbelastet.

Die etwa 1,2 ha große Erweiterungsfläche wird derzeit als Tennisplatz genutzt. Die Folgenutzung als Industriegebiet gewährleistet daher einen effizienten Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Aufgrund der Lage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes dient das geplante

Vorhaben der Nachverdichtung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist daher auszuschließen.

Da im Zuge des Vorhabens keine natürlichen Böden sondern lediglich bereits teil- oder vollversiegelte oder zumindest in ihrem Bodenaufbau anthropogen veränderte Böden beansprucht werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die anstehenden Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, die durch vorhabensbedingte Emissionen verursacht werden, sind unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik bei der Ableitung von Niederschlags- und Abwasser sowie der Lüftungs- und Filtertechnik nicht zu erwarten. Etwaige Nachweise sind auf Genehmigungsebene zu erbringen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb bzw. grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet und ist somit kein Bestandteil der freien Landschaft. Aufgrund der geringen räumlichen Wirkung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes daher ausgeschlossen.

5.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe sind aufgrund des Fehlens von denkmalgeschützten Elementen nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit dem Schutzgut Sachgüter zu erwarten.

6.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Stadt Lübbecke plant die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“. Im Wesentlichen sieht das Vorhaben eine Erweiterung des ca. 11,2 ha großen Plangebietes um ca. 1,2 ha sowie eine Nutzungsänderung von stellenweise gewerblicher Nutzung in industrielle Nutzung vor. Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in Verbindung mit Anlage 3 UVPg notwendig.

Die überschlägige Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage 3 UVPg hat ergeben, dass das Vorhaben unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Tab. 2 Zusammenfassende Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch	ausgeschlossen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	ausgeschlossen
Fläche	ausgeschlossen
Boden	ausgeschlossen
Wasser, Luft und Klima	ausgeschlossen
Landschaft	ausgeschlossen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	ausgeschlossen

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPg kommt zu dem Ergebnis, dass sich für das geplante Vorhaben kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltprüfung ergibt.

Bielefeld, im September 2017


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2017): Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.
(WWW-Seite) https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_08.pdf
Zugriff: 12.07.2017, 13:15 MESZ.

DHP (2017): Drees und Huesmann Planer. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke. Begründung und Planzeichnung mit Stand vom 11.9.2017. Bielefeld

ELWAS (2017): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
(WWW-Dienst) <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 12.07.2017, 12:45 MESZ.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2017): 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

KREIS MINDEN-LÜBBECKE (2017): Geoportal (WWW-Seite) <https://geoportal.minden-luebbecke.de/atlasfx/js/index.html?mapId=2#basemap=0&scale=10000&centerX=474608.62197025697&centerY=5795839.813672963&layerIds=9.186.331.108.115.116.117.118.119.120.12.292.151.326.3812>
Zugriff: 12.07.2017, 14:30 MESZ.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung - Linfos (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 10.07.2017, 17:00 MESZ.

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S.2808) geändert worden ist